

Nachbeurkundung Geburt

1. Antragsberechtigung

1. Fall

Josefin Granlund geb. 1999 in Malmö – z. Zt. der Geburt schwedisch/deutsch
Oscar Dominic Granlund geb. 1990 in Malmö – z. Zt. der Geburt deutsch

Mutter Karin Siebert - Deutsche
Vater Lars Granlund - Schwede
beide verheiratet seit 1992

2002 Einbürgerung von Mutter und Sohn in Schweden unter Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit

Nachbeurkundung der Kinder möglich ?

2. Fall

Larissa Vladimirovna Wegele wird im Alter von 19 Jahren vom deutschen Staatsangehörigen Harald Krüger als Kind allein angenommen

Nachbeurkundung möglich ?

3. Fall

Amis Makarub geb. 01.01.1970 in Gaza ausgewiesen durch libanesischen Reisepass, nach eigenen Angaben staatenloser Palästinenser, beantragt die Beurkundung seiner Geburt und die seines am 17.02.2006 in El Mina (libanesischer Hafenstadt) geborenen Sohnes Malik Makarub.

Beurkundung möglich ? Was ist als Nachweis zu verlangen?

4. Fall

Walter Erich Hausmann geb. 23.07. 1936 in Olchow (Ostpreußen) benötigt für Rentenzwecke eine Geburtsurkunde und beantragt die Nachbeurkundung seiner Geburt.

Nachbeurkundung möglich ?

5. Fall

Türkin Sultan Baris geb. Kurt benötigt für ihren Sohn Edip Baris geb. 1984 in der Türkei eine Geburtsurkunde und beantragt die Nachbeurkundung. Sie weist sich mit Reiseausweis für Flüchtlinge aus.

Nachbeurkundung möglich ? Welche Nachweise sind zu verlangen?

2. Eltern des Kindes im Grundeintrag

1. Fall

Geburtsurkunde

Kind: Altamiro Hans Kling Beimer geb. am 07. Juni 2002 in Oleiros (Portugal)

Mutter: Ida Kling, ledig

Vater: Hans Beimer, geschieden

Anzeigende: die Eltern --> g.A. in Deutschland

Vaterschaft Portugal:

Das freiwillige Anerkenntnis erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, durch Testament, notarielle Urkunde oder vor Gericht.

Die Vaterschaft wird vermutet: wenn das Kind als solches von dem angeblichen Vater angesehen und behandelt worden ist; wenn ein Schriftstück vorliegt, in dem der angebliche Vater seine Vaterschaft erklärt; wenn während der gesetzlichen Empfängniszeit zwischen der Mutter und dem angeblichen Vater eine dauerhafte Lebensgemeinschaft bestanden hat; wenn der angebliche Vater die Mutter in der Empfängniszeit verführt hat; wenn bewiesen ist, dass der Mann mit der Mutter in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte.

Vaterschaft wirksam anerkannt ?

2. Fall

Lt. Adoptionsbeschluss eines brasilianischen Gerichts wurde das Kind Alessandro Duran Nascimento (Mutter Elia Duran Nascimento, Vater unbekannt) von den Ehegatten Sabine Kaiser geb. Weigand und Jürgen Kaiser als Kind angenommen und führt künftig den Namen Alexander Kaiser Weigand.

Wer sind die Eltern des Kindes ?

3. Fall

Geburtsurkunde

Maria Pollmer geb. am 23.04.2008 in Palermo (Italien)

Mutter: Henriette Gorgonzola geb. Resch – deutsch – z.Z. der Geburt gA in Deutschland

Vater: Jürgen Pollmer – deutsch – z.Z. der Geburt gA in Deutschland

Mutter verheiratet mit Antonio Gorgonzola – Italiener gA in Italien

- vor der Beurkundung der Geburt VA durch Herrn Pollmer mit Zustimmung der Mutter

- Anerkennung der Mutterschaft mit Zustimmung des Herrn Pollmer, Erklärung der Mutter, dass Gorgonzola nicht der Vater des Kindes ist und nicht eingetragen werden soll

Wer ist als Vater des Kindes zu beurkunden ?

Italien:

Ein nichteheliches (»natürliches«) Kind kann von Vater und Mutter, auch wenn sie zur Zeit der Empfängnis anderweitig verheiratet waren, gemeinschaftlich oder einzeln anerkannt werden.

4. Fall (Abwandlung von Fall 3)

Maria Pollmer geb. am 23.04.2004 in Palermo (Italien)

Mutter: Henriette Gorgonzola geb. Resch – deutsch - z.Z. der Geburt gA in Italien

Vater: Jürgen Pollmer – deutsch – z.Z. der Geburt gA in Deutschland

Mutter verheiratet mit Antonio Gorgonzola – Italiener gA in Italien

- vor der Beurkundung der Geburt VA durch Herrn Pollmer mit Zustimmung der Mutter
- Anerkennung der Mutterschaft mit Zustimmung des Herrn Pollmer, Erklärung der Mutter, dass Gorgonzola nicht der Vater des Kindes ist und nicht eingetragen werden soll

Die Mutter und das Kind haben ihren Wohnsitz nach Deutschland zu Herrn Pollmer verlegt und erklären, sich auch künftig hier aufhalten zu wollen.

Wer ist als Vater des Kindes einzutragen ?

5. Fall

Türkin in Deutschland Ehe geschlossen (1998) und geschieden (2002) – Ehemann war Deutscher – die Scheidung wird erst 2005 in der Türkei anerkannt – ein Kind wird 200 Tage nach Anerkennung der Scheidung in der Türkei geboren

in der Geburtsurkunde ist der geschiedene deutsche Ehemann als Vater eingetragen

Abstammung Türkei :

das 300 Tage nach Auflösung der Ehe geborene Kind ist ein Kind der Ehe.

Mutter und Kind haben gA in der Türkei; Mutter hat noch einen Wohnsitz in Deutschland – Mutter beantragt die Nachbeurkundung des Kindes

Kann die Nachbeurkundung erfolgen ?

3. Name des Kindes im Grundeintrag

1. Fall

Antrag auf Nachbeurkundung des Kindes Paula Heidecke geb. am 21.04.2008 in St.Gallen (Schweiz) – Auszug aus dem Geburtsregister liegt vor
Eltern verheiratet seit 2007 (Ehe in Deutschland) Ehefrau wird geführt.

Name des Kindes ?

2. Fall

Geburtsurkunde (ausgestellt am 29.08.2008 in Zürich):
Kind: Elisabeth Leopold geb. am 23.01.2002 in Zürich

Ehe der deutschen Eltern am 12.08.2008 in Bremen – Ehefrau Leopold
Geburtsname der Mutter Siebert

Namensrecht Schweiz:

Das Kind verheirateter Eltern erhält (auch bei Eheschließung nach der Geburt) den Namen, den seine Eltern gemeinsam führen, das Kind unverheirateter Eltern den Namen der Mutter oder wenn diese infolge einer früheren Eheschließung einen Doppelnamen führt, deren ersten Namen.

Name des Kindes ?

3. Fall

Geburtsurkunde vom 20.05.2008: Jonas Skoruppa geb. am 17.05.2008 in Basel (Schweiz)

Mutter Katharina Skoruppa-Berger geb. Skoruppa, Deutsche, geschieden

Namensrecht Schweiz:

Das Kind verheirateter Eltern erhält (auch bei Eheschließung nach der Geburt) den Namen, den seine Eltern gemeinsam führen, das Kind unverheirateter Eltern den Namen der Mutter oder wenn diese infolge einer früheren Eheschließung einen Doppelnamen führt, deren ersten Namen.

Namensführung des Kindes ist so von der Mutter gewünscht.

4. Fall

Geburtsurkunde: Maria Pollmer geb. am 23.04.2008 in Palermo

Mutter: Henriette Gorgonzola geb. Resch – Deutsche – z.Z. der Geburt g.A. in Deutschland

Vater: Jürgen Pollmer – Deutscher – z.Z. der Geburt g.A. in Deutschland

Mutter verheiratet mit Antonio Gorgonzola – Italiener mit gA in Italien

- vor der Beurkundung der Geburt VA durch Herrn Pollmer mit Zustimmung der Mutter
- Anerkennung der Mutterschaft mit Zustimmung des Herrn Pollmer, Erklärung der Mutter, dass Gorgonzola nicht der Vater des Kindes ist und nicht eingetragen werden soll

Ist der Vorname des Kindes wirksam erteilt ?

5. Fall

Geburtsurkunde: Maria Pollmer geb. am 23.04.2008 in Palermo

Mutter: Henriette Gorgonzola geb. Resch – Deutsche – z.Z. der Geburt g.A. in Deutschland (Eheschließung mit Herrn Gorgonzola in Deutschland, gemeinsamer Ehepartner = Gorgonzola)

Vater: Jürgen Pollmer – Deutscher – z.Z. der Geburt g.A. in Deutschland

Mutter verheiratet mit Antonio Gorgonzola – Italiener gA in Italien

- vor der Beurkundung der Geburt VA durch Herrn Pollmer mit Zustimmung der Mutter
- Anerkennung der Mutterschaft mit Zustimmung des Herrn Pollmer, Erklärung der Mutter, dass Gorgonzola nicht der Vater des Kindes ist und nicht eingetragen werden soll

Wie lautet der Geburtsname des Kindes ?

6. Fall

Lt. Adoptionsbeschluss eines brasilianischen Gerichts wurde das Kind Alessandro Duran Nascimento (Mutter Elia Duran Nascimento, Vater unbekannt) von den Ehegatten Sabine Kaiser geb. Weigand und Jürgen Kaiser als Kind angenommen und führt künftig den Namen Alessandro Kaiser Weigand.

Name des Kindes im Grundeintrag ?

7. Fall

Geburtsurkunde

Phillip Schiecke geb. am 23.11.2007 in Nizza (Frankreich)

Mutter: Silvia Walther
Vater: Mario Schiecke

Eltern Deutsche und nicht verheiratet – alle g.A. in Deutschland, die Mutter ist im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge!

Welchen Namen führt das Kind ?

Namensrecht Frankreich:

Das Kind, dessen Abstammung von beiden Elternteilen gleichzeitig festgestellt worden ist, erhält den Familiennamen, den seine Eltern durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten festlegen. Zur Wahl stehen der Familienname des Vaters oder der Familienname der Mutter oder beide Familiennamen (mit der Begrenzung auf einen ihrer jeweiligen Familiennamen) in einer von den Eltern bestimmten Reihenfolge, verbunden durch zwei Bindestriche hintereinander.

Mangels einer gemeinsamen Erklärung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Elternteils, zu dem seine Abstammung zuerst festgestellt wurde, und bei gleichzeitiger Feststellung den Familiennamen des Vaters.

8. Fall (Abwandlung zu Fall 7)

Geburtsurkunde

Phillip Schiecke - - Walther geb. am 23.11.2007 in Nizza

Mutter: Silvia Walther
Vater: Mario Schiecke

Eltern verheiratet – alle g.A. in Deutschland

Namensrecht Frankreich:

Das Kind, dessen Abstammung von beiden Elternteilen gleichzeitig festgestellt worden ist, erhält den Familiennamen, den seine Eltern durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten festlegen. Zur Wahl stehen der Familienname des Vaters oder der Familienname der Mutter oder beide Familiennamen (mit der Begrenzung auf einen ihrer jeweiligen Familiennamen) in einer von den Eltern bestimmten Reihenfolge, verbunden durch zwei Bindestriche hintereinander.

Mangels einer gemeinsamen Erklärung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Elternteils, zu dem seine Abstammung zuerst festgestellt wurde, und bei gleichzeitiger Feststellung den Familiennamen des Vaters.

Name des Kindes ?

3. Vaterschaftsanerkennung

1. Fall

Serafine Winkler geb. 2000

Eltern: Sabin Frances (Französin) und Michael Winkler (Deutscher) nicht verheiratet
alle mit g.A. in Frankreich

VA in Frankreich

2006 Rückkehr von Vater und Kind nach Deutschland, nachdem die Mutter verstorben war

Frankreich:

Die Vater- und Mutterschaft kann vor oder nach der Geburt des Kindes durch Anerkennung begründet werden. Die Anerkennung erfolgt in der Geburtsurkunde, einer vom Zivilstandsbeamten aufgenommenen Urkunde oder in jeder anderen öffentlichen Urkunde.

Kann nachbeurkundet werden ?

Kann Herr Winkler als Vater ins Geburtenbuch eingetragen werden ?

2. Fall

Serafine Winkler geb. 1997

Eltern: Sabin Frances (Französin) und Michael Winkler (Deutscher) nicht verheiratet.
alle mit g.A. in Frankreich

VA in Frankreich

Vater und Kind kommen 2006 nach Deutschland, nachdem die Mutter die Familie verlassen hat

Frankreich:

Die Vater- und Mutterschaft kann vor oder nach der Geburt des Kindes durch Anerkennung begründet werden. Die Anerkennung erfolgt in der Geburtsurkunde, einer vom Zivilstandsbeamten aufgenommenen Urkunde oder in jeder anderen öffentlichen Urkunde.

Kann nachbeurkundet werden ?

Kann Herr Winkler als Vater ins Geburtenbuch eingetragen werden ?

3. Fall

Denis Geraldovic Kalasnikov geb. 2004

Mutter: Galina Nikolaevna Kalasnikova g.A. in Ukraine

Vater: Gerald Schwarze g.A. in Deutschland

Antrag auf Nachbeurkundung des Kindes im Rahmen eines Einreisevisums für die Mutter und das Kind (Antrag kommt über die Botschaft) – auf Nachfrage kann eine Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung nicht vorgelegt werden

Kann nachbeurkundet werden ?

4. Fall

Gülcan Erdan (Türkin) – unverheiratet - beantragt die Nachbeurkundung der Geburt ihres Sohnes Edim Yerli. Mutter und Sohn sind anerkannte Flüchtlinge. Als Nachweis der Geburt wird eine türkische Geburtsurkunde vorgelegt, in der Ümit Yerli als Vater eingetragen ist.

Kann Ümit Yerli als Vater in die Urkunde eingetragen werden ?

Wie lautet der Familienname des Kindes ?

Türkei:

Das Kindschaftsverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter entsteht mit der Geburt, das zum Vater durch die Ehe mit der Mutter, durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung.

Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei der Geburt den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter (z.B. auf Grund einer vorangegangenen Ehe) einen Doppelnamen, erhält das Kind den Geburtsnamen der Mutter. Wird ein Kind nach einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung in das Familienregister des Vaters eingetragen, erhält es den Familiennamen des Vaters

4. Annahme als Kind

1. Fall

Maksim Aleksandrovič Graff geb. 2004 in Moskau - Adoption 2007 in Moskau durch

Torsten Haase – Deutscher
Katalin Haase geb. Brandt – Deutsche

Lt. Adoptionsbeschluss führt das Kind nach der Adoption den Namen Maksim Torstevic Graff

In allen GUS-Nachfolgestaaten bekommt das angenommene Kind nur dann den Namen seiner Adoptiveltern, wenn das ausdrücklich beantragt wird. Das über 10 Jahre alte Kind muss dieser Namensführung zustimmen.

Ist diese Namensführung anzuerkennen ?

2. Fall

Alessandro Duran Nasqimento geb. 1996 – Adoption 2001 in Brasilien durch
Jürgen Kaiser
Sabine Kaiser geb. Weigand

Lt. Adoptionsbeschluss führt Alessandro Duran Nasqimento künftig den Namen Alexander Weigand Kaiser.

Namensrecht Brasilien:

Das eheliche Kind erhält gewohnheitsrechtlich einen zusammengesetzten Familiennamen, der aus dem Namen der Mutter und dem des Vaters (oder einem Teil der jeweiligen Namen) in der Reihenfolge Mutter-Vater-Name gebildet wird. Der Familienname des Kindes kann auch in der Reihenfolge Namen des Vaters und Namen der Mutter (wie in spanischsprachigen Ländern) gebildet werden.

Das Adoptivkind erhält den Familiennamen des bzw. der Adoptierenden.

Ist diese Namensführung anzuerkennen ?

3. Fall

Päivi Blinnikka geb. 1999 in Rovaniemi (Finnland) – Adoption in Finnland durch

Anne Silber geb. Otto
Jonas Silber

Namensrecht Finnland:

Der Adoptierte erhält den Familiennamen des Adoptierenden oder den gemeinsamen Familiennamen der Adoptierenden. Das Gericht kann auch anordnen, dass das Kind seinen bisherigen Familiennamen behält.

Lt. Adoptionsbeschluss führt Päivi Blinnikka künftig weiter den Familiennamen Blinnikka.

Ist diese Namensführung anzuerkennen ?

4. Fall

Alejandro und Manuel Suma Garcia geb. 2002 in Bogota – Adoption in Kolumbien durch

Kaspar Lichtenberger
Ursula Lichtenberger geb. Welz

Im Urteilstenor heißt es nach dem eigentlichen Ausspruch der Adoption: „Demzufolge übergebe man den Adoptierenden die genannten Minderjährigen, die ab heute folgendermaßen heißen werden: Alejandro führt ab heute den Vor- und Familiennamen Alexander Lichtenberger Welz; Manuel ab heute den Vor- und Familiennamen Manuel Lichtenberger Welz.“

Namensrecht Kolumbien:

Der Adoptierte führt den Familiennamen des Adoptierenden. Der Vorname kann nur geändert werden, wenn der Adoptierte jünger als 3 Jahre oder seine Zustimmung erteilt oder wenn der Richter die Gründe für den Wechsel als gerechtfertigt erachtet.

Ist die Namensführung anzuerkennen ?

5. Namensänderungen

1. Fall

türkische Geburtsurkunde

Kind Asli Yerli geb. am 13.07.1995 in Mus (Türkei)

Eltern und Kind wurden 2006 in Deutschland eingebürgert – die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen

2007 wird ein Beschluss eines türkischen Gerichts über die Änderung des Vornamens des Kindes von Asli in Erkan

Kann die NÄ anerkannt werden ?

2. Fall

polnische Geburtsurkunde

Kind Andrzej Piotr Młynarski geb. am 23.08.1961

Vater: Władisław Jan Młynarski

Mutter: Renata Jadwiga Młynarski geb. Gebel

Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft an die Eltern und das Kind 1975

Namensänderungsurkunden des Vaters von 1983:

Vorname neu: Walter Achim

Familienname neu: Mühlenstedt

Namensänderungsurkunden des Kindes von 1988:

Vorname neu: Andreas Peter

Familienname neu: Mühlenstedt

polnische Eheurkunde der Eltern von 1961 (Ehe geschieden 1986 in der DDR)

Namen der Eltern: wie in der Geburtsurkunde des Kindes (Władisław Jan Młynarski und Renata Jadwiga Młynarski geb. Gebel)

Name des Vaters des Mannes: Ernst Mühlenstedt

dazu liegen vor:

Stammbuch der Eltern des Vaters mit dem Eintrag des Kindes von 1942 „Walter Achim Mühlenstedt“

Geburtsurkunde der Mutter des Kindes von 1941 „Renate Hedwig Gebel“

Hinweis: die DDR hat prinzipiell jeden eingebürgert, der nicht die DDR-Staatsbürgerschaft hatte. Es wurde weder die BRD-Staatsangehörigkeit, noch die alte Reichsangehörigkeit anerkannt.

Wie sieht der Grundeintrag aus ?

Welche Folgebeurkundungen werden eingetragen ?